

LOGTEKS GmbH

IHR ERFOLG IST UNSER ZIEL



LOGTEKS GmbH | Am Zollstock 12-14 | 64546 Mörfelden-Walldorf

Wie wir durch den DSLV erfahren haben, hat der Föderale Zolldienst der Russischen Föderation (FCS RF) erneut Beschränkungen für die Anwendung des Carnet TIR-Verfahrens in Russland ausgesprochen, und dies trotz der Entscheidung des Obersten Schiedsgericht der Russischen Föderation, dass das Verlangen von zusätzlichen Zollsicherheiten gesetzeswidrig ist.

So werden nun für Transporte unter Carnet TIR in folgenden russischen Zollbezirken zusätzliche Sicherheitsleistungen gefordert:

Zollbezirk des Fernen Ostens und Sibirien

Zollbezirke Ural und Wolga

Zollbezirk Nordkaukasus

- Dagestan, Mineralvody, Severo-Osetinskaya, Severo-Kavkazsskaya Operativnaya

Südliche Zollregion

- Astrakhan, krasnodar, Millerovskaya, Novorosiysk, Rostov, Sochi, Taganrog, Yuzhnaya Operativnaya

Zollämter der Flughäfen Sheremetyevo, Domodedovo und Vnukovo

Außerdem sind inzwischen auch Probleme bei Transporten unter Carnet TIR durch Russland in die EU und umgekehrt von der EU durch Russland nach Kasachstan oder Aserbaidschan aufgetreten.



Quelle: Speditions- und Logistikverband Hessen/Rheinland-Pfalz e.V., Newsletter vom 01.11.2013

Hausanschrift

LOGTEKS GMBH
Am Zollstock 12-14
DE-64546 Mörfelden-Walldorf

Ust.-Id-Nr.:DE271490617

Telefon / Telefax

Fon: +49 61 05 967 83 -0
Fax: +49 61 05 967 83 -19

Mail: info@logteks.com
Web: www.logteks.com

Gerichtsstand

Groß-Gerau
HRB 92726

Geschäftsführer
Andreas Ries

Bankverbindung

Commerzbank
Frankfurt am Main

BIC: COBADEFFXXX
IBAN: DE3650040000076772200

Mitglied
im



Zertifiziert
durch



Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen, jeweils neuester Fassung. Diese beschränken in Ziffer 23 ADSp die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB, für Schäden im speditionellen Gewahrsam auf 5,- Euro/kg, bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Ergänzend wird vereinbart, dass (1) Ziffer 27 ADSp weder die Haftung des Spediteurs noch die Zurechnung des Verschuldens von Leuten und sonstigen Dritten abweichend von gesetzlichen Vorschriften wie § 507 HGB, Art. 25 MU, Art. 36 CIM, Art. 20, 21 CMNI zu Gunsten des Auftraggebers erweitert, (2) der Spediteur als Verfrachter in den in § 512 Abs. 2 Nr. 1 HGB aufgeführten Fälle des nautischen Verschuldens oder Feuer an Bord nur für eigenes Verschulden haftet und (3) der Spediteur als Frachtführer im Sinne der CMNI unter den in Art. 25 Abs. 2 CMNI genannten Voraussetzungen nicht für nautisches Verschulden, Feuer an Bord oder Mängel des Schiffes haftet.